jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/9/16 97/08/0107

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1997

Index

30/02 Finanzausgleich
41/02 Melderecht
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze
68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

AMPFG 1994 §6 Abs6;
FAG 1993 §2 Abs2;
MeldeG 1991 §1 Abs6;
SondernotstandshilfeV 1995 §3 Abs5;

Rechtssatz

Unter "Wohnsitz" in § 2 Abs 2 FAG 1993 (sowie in den anderen bezughabenden Bestimmungen der SondernotstandshilfeV 1995 und des AMPFG 1994) ist der Begriff des Wohnsitzes, der in § 1 Abs 6 MeldeG 1991 definiert ist, zu verstehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997080107.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at